



Gemeinde Oberammergau

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 17.03.2022

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden erhoben:

- Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung
- Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Pausenverpflegung (nur in den Kindergartengruppen der Kindertageseinrichtung Kunterbunt)

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für die Mittagsverpflegung erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung, danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für die Pausenverpflegung erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindergartengruppe der Kindertageseinrichtung Kunterbunt. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Sämtliche Gebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Jahr des Übertritts in die Schule wird für den Monat August eine Gebühr nur erhoben, wenn die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Für Gastkinder werden sämtliche Gebühren täglich berechnet. Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Tage in Folge, werden die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 erhoben.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung monatlich

bis zu 4 Std. (Kernzeit vormittags)	110,00 €
bis zu 5 Std.	121,00 €
bis zu 6 Std.	132,00 €
bis zu 7 Std.	143,00 €
bis zu 8 Std.	154,00 €
bis zu 9 Std.	165,00 €
mehr als 9 Std.	176,00 €
Mittagsverpflegung	70,00 €
Pausenverpflegung	20,00 €
Gastkinder bis 5 Std.	24,00 € (täglich)
Gastkinder über 5 Std.	31,00 € (täglich)
Gastkinder Mittagsverpflegung	5,00 € (täglich)

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren monatlich

bis zu 4 Std. (Kernzeit vormittags)	220,00 €
bis zu 5 Std.	242,00 €
bis zu 6 Std.	264,00 €
bis zu 7 Std.	286,00 €
bis zu 8 Std.	308,00 €
bis zu 9 Std.	330,00 €
mehr als 9 Std.	352,00 €
Mittagsverpflegung	70,00 €
Pausenverpflegung	20,00 €

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 06.06.2019 außer Kraft.